



ALLGEMEINE ZUTRITTSORDNUNG (AZO) – Blatt 1/2

§ 1 – Veranstaltungsgelände:

Das so bezeichnete Sperrgebiet und der Zuschauerraum werden durch eine Verordnung der Stadtgemeinde Kitzbühel zeitlich und örtlich festgelegt.

§ 2 – Achtung – Alpines Ski-Gelände:

Die Zuschauer haben ihr Verhalten und ihre Ausrüstung an die besonderen Bedingungen im naturbelassenen winterlichen Freigelände anzupassen – nicht trittsicher! Der Hauptzuschauerbereich befindet sich im Zielgelände (Skipiste). Der Rennstreckenbereich von Start bis Ziel selbst befindet sich im winterlichen Berggelände und ist nicht oder nur eingeschränkt begehbar bzw. mit Skiern befahrbar (steiles Gelände). Betreffende Hinweise und Absperrungen sind zu befolgen!

§ 3 – Zutrittsbeschränkung:

Zutritt zum Veranstaltungsgelände an allen Renntagen nur mit gültiger Zutrittsberechtigung (in der vom Veranstalter festgelegten Form und Sperrzeiten). Es gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Kartenverkaufsbedingung (AKB) des Veranstalters. Zusätzliche Zutrittsbeschränkungen per Veranstaltungsbescheid der Stadtgemeinde Kitzbühel sowie Verordnungen der Veranstaltungs- und Überwachungsbehörden – auch kurzfristig – sind möglich und zu beachten.

§ 4 – Sicherheitskontrolle:

Die Organe des Aufsichts- und Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Personen, die Zutritt zum Veranstaltungsgelände haben wollen, nach gefährlichen Gegenständen zu durchsuchen. Die Mitnahme von über den persönlichen Bedarf hinausgehenden Behältnissen in Form von Rucksäcken oder Taschen und dergleichen ist nicht gestattet (ausgenommen Akkreditierte). Die Organe des Sicherheitsdienstes sind berechtigt, Personen, die eine Durchsuchung verweigern oder Gegenstände ins Veranstaltungsgelände mitführen wollen, welche die Ordnung und Sicherheit im Veranstaltungsgelände gefährden können, den Zutritt zu verwehren. Offensichtlich alkoholisierten Personen wird der Zutritt ebenfalls aus Sicherheitsgründen verwehrt. Dieselben Bedingungen gelten auch für Kontrollen innerhalb des Veranstaltungsgeländes, mit der möglichen Konsequenz der Entfernung aus dem Veranstaltungsgelände.

§ 5 – Speisen und Getränke:

Das Mitbringen von Speisen und Getränken aller Art, insbesondere Alkoholika, zur Veranstaltung ist verboten! Die Organe des Aufsichts- und Sicherheitsdienstes sind angehalten, die Einhaltung dieser Anordnung zu überprüfen und den Zutritt bei Missachtung zu verwehren!

§ 6 – Werbeverbot:

Das Einbringen von Werbemittel aller Art (z.B. Transparente, Prospekte, Zeitungen und Zeitschriften, ungewöhnliche Bekleidung usw.) ist nicht erlaubt. Werbefreie Fantransparente dürfen mitgenommen werden, jedoch nicht sichtbehindernd oder sicherheitsgefährdend sein oder verwendet werden.

§ 7 - Medienrechte:

Jegliche Ton-, Bild und Filmaufnahmen unabhängig von der technischen Art und Weise (z.B. Radio, Foto, Video/Film- und TV-Aufnahmen) dürfen nur von berechtigten medienakkreditierten Personen erstellt und verbreitet werden. Ausgenommen fotografieren ausschließlich für private Zwecke. Zuwiderhandlung wird rechtlich verfolgt. Mit dem Zutritt erklären sich die Besucher einverstanden, dass sie in Ton- und Bildaufnahmen aufgenommen und veröffentlicht werden können. Unbemannte Luftfahrzeuge (Drohnen) sind ohne schriftliche Sondergenehmigung des Veranstalters verboten.



ALLGEMEINE ZUTRITTSORDNUNG (AZO) – Blatt 2/2

§ 8 – Umweltschutz:

Jede Beschädigung oder Verunreinigung im Veranstaltungsbereich sowie der Einrichtungen ist zu vermeiden. Insbesondere ist im Veranstaltungsbereich verboten: das Abreißen und Abschneiden von Zweigen oder Ästen, das Beschädigen, Beschmutzen oder Verrücken von jeglichen Gegenständen, das Ausschütten von Wasser und anderen Flüssigkeiten, das Abbrennen von Feuern, bengalischen Feuern und Feuerwerken. Papier, Speisereste und weitere Abfälle aller Art sind in den bereitgestellten Abfallkörben zu entsorgen. Das Einbringen besonderer, umweltbelastender Materialien, insbesondere Styropor etc. ist untersagt, dazu zählen auch ungewöhnliche Lärmerzeuger.

§ 9 – Geländekontrolle:

Die Zugänge und das Gelände werden durch öffentliche und private Sicherheitsorgane kontrolliert (inkl. eventueller behördlicher Videoüberwachung). Den Anordnungen der Aufsichts- und Sicherheitsorgane zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit ist unverzüglich Folge zu leisten. Bei Verletzung dieser Zutrittsordnung hat sich die betreffende Person auszuweisen. Eine Missachtung der Zutrittsordnung oder der Missbrauch von Zutrittsberechtigungen wird umgehend geahndet und zieht den Gültigkeitsverlust der Zutrittsberechtigung sowie den Verweis vom Veranstaltungsgelände nach sich.

§ 10 – Haftung:

Mit dem Zutritt in das Veranstaltungsgelände auf eigene Gefahr werden die allgemeinen und speziellen Risiken beim Besuch von Freiluftveranstaltungen im Winter anerkannt. Der Veranstalter lehnt jede Haftung für Schäden, die der Besucher vor, während oder nach der Veranstaltung in direktem oder indirektem Zusammenhang mit der Veranstaltung erleidet, ab, außer solchen, deren Haftung nicht ausgeschlossen werden kann. Alle Übertretungen dieser Zutrittsordnung können rechtliche Verfolgung auslösen! Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Kitzbühel, es gilt österreichisches Recht.

§ 11 – Sonderbestimmungen:

Auf Anordnung der Stadtgemeinde Kitzbühel ist der Zutritt mit Tieren nicht gestattet. Ausgenommen sind Assistenzhunde an der Leine und mit Maulkorb (als Assistenzhunde gelten gem. § 39a Bundesbehindertengesetz Blindenführhunde, Signalhunde, Servicehunde). Weiters vom Verbot ausgenommen sind Diensthunde, die für den behördlichen Einsatz mitgeführt werden.